S2 Beitragszeitraum

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	18.03.2016
Tagesordnungspunkt:	2. Anträge

Einfügen in § 3 Absatz 1 der Finanzordnung als Satz 2

"Die Beitragszahlung ist jeweils zum 15. des Monats, bei vierteljährlicher Zahlung zum 15. des ersten Quartalsmonats, bei halbjährlicher Zahlung am 15.02. und 15.08. und bei jährlicher Zahlung zum 15.02. eines jeden Jahres fällig."

Begründung

So wäre geklärt, welchem Zeitraum geleistete Beiträge zugeordnet werden können.